



Der  
Rechnungshof



Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 09.01.2004

GZ 666.000/003-D2/04

## POSITIONEN DES RECHNUNGSHOFES

zum Protokoll über die 2. Sitzung des Ausschusses 8 „Demokratische Kontrolle“ am 3. Dezember 2003.

### 1. ZUR ERFORDERLICHEN MEHRHEIT FÜR DIE WAHL DER LEITUNGSORGANE DES RECHNUNGSHOFES:

Zum Vorschlag, dass die Leitungsorgane des Rechnungshofes künftig nicht mehr mit einfacher, sondern mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt werden, ist zu bedenken, dass dies zu einer längeren Vakanz in der Leitung des Rechnungshofes führen könnte, wenn eine solche Mehrheit nicht erzielbar ist. Eine einfache Mehrheit ist erfahrungsgemäß in jedem Fall erzielbar.

### 2. ZUR FRAGE DER WIEDEREINFÜHRUNG EINES VIZEPRÄSIDENTEN DES RECHNUNGSHOFES:

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass auch anderen Obersten Organen wie z.B. dem Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder dem Präsidenten des Verwaltunggerichtshofes die erforderliche Anzahl von Stellvertretern (Vizepräsidenten) zur Seite gestellt wird.

Darüber hinaus ist die Frage der Wiedereinführung eines Vizepräsidenten des Rechnungshofes in engem Zusammenhang mit der Frage der parlamentarischen Vertretung des Rechnungshofes zu sehen. Da die vorgeschlagene Möglichkeit für den Präsidenten des Rechnungshofes, sich durch ranghöchste Beamte in den allgemeinen Vertretungskörpern vertreten zu lassen, offensichtlich keine ausreichende Unterstützung findet, ergibt sich schon allein aus diesem Gesichtspunkt ein weiteres Argument für die Bestellung eines Vizepräsidenten des Rechnungshofes.



### 3. ZUR NEUREGELUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DES RECHNUNGSHOFES IM UNTERNEHMENSBEREICH:

Was die Zuständigkeit des Rechnungshofes im Unternehmensbereich anlangt, wird einleitend auf die Rechtslage bis zur B-VG-Novelle 1977, BGBl. Nr. 539/1977, hingewiesen: Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle Unternehmungen der Rechnungshofkontrolle unterworfen, an denen der Bund – gleichgültig in welcher Höhe – beteiligt war oder für die eine Ertrags- oder Ausfallhaftung des Bundes bestand (vgl. Art. 126b Abs. 2 B-VG i.d.F. BGBl. Nr. 143/1948).

Der nunmehrige Vorschlag, Unternehmungen schon ab einer 25%igen Beteiligung der öffentlichen Hand der Kontrolle des Rechnungshofes zu unterwerfen, wäre nicht nur eine „vermittelnde“ Regelung zwischen der (früheren) Rechtslage der Jahre 1948 bis 1977 (auch der geringste Anteil reichte zur Zuständigkeit des RH aus) und der derzeitigen Rechtslage (RH-Kontrolle ab einer 50%igen Beteiligung), sondern entspräche auch vergleichbaren Zuständigkeitsbestimmungen für einzelne Landesrechnungshöfe (Burgenland und Steiermark). Unabhängig davon würde eine solche Neuregelung in jenen Fällen die Zuständigkeit des Rechnungshofes klarer und somit auch in unstrittiger Weise erkennen lassen, in denen die „öffentliche Hand“ eine Unternehmung dadurch beherrscht, dass zur 25%igen Beteiligung die rechtlich abgesicherten Einflussmöglichkeiten aus entsprechenden Stimmbindungsverträge hinzutreten. In derartigen Fällen unterliegt die betreffende Unternehmung zwar schon nach dem geltenden Recht der Zuständigkeit des Rechnungshofes. Allerdings sind die für die Kontrolle erforderlichen Syndikatsverträge mitunter entweder gar nicht bekannt oder nur schwer zugänglich, was den gebotenen Nachweis – auch in einem allfälligen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 126a B-VG – sehr erschwert.

Auch bezüglich der Haftung der öffentlichen Hand als zuständigkeitsbegründendes Merkmal verweist der Rechnungshof auf die Rechtslage der Jahre von 1948 bis 1977 und darauf, dass selbst der Verfassungsgerichtshof nicht endgültig geklärt hat, ob die Übernahme einer Haftung für sich allein ausreicht, um die Zuständigkeit des Rechnungshofes zu begründen (siehe Erkenntnis des VfGH vom 15. März 1993, KR 1/92-10, Seite 32).

Nach Ansicht des Rechnungshofes rechtfertigt die Übernahme einer Haftung durch die öffentliche Hand auf jeden Fall die Begründung einer Zuständigkeit des Rechnungshofes. Auch soll im gegebenen Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass im Zuge der bevorstehenden Privatisierung von Landesbanken die (alten) Landeshaftungen vielfach im bestehenden Umfang aufrecht bleiben. Auch in diesen Fällen wäre die im Hinblick auf das Fortbestehen der Haftung notwendige Kontrollmöglichkeit des Rechnungshofes nur durch eine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung gewährleistet.



#### 4. ZUR NEUREGELUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNGEN IM GEMEINDEBEREICH:

Die Anregung, alle Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – der Zuständigkeit des Rechnungshofes zu unterstellen, beruht auf der Überlegung, dass nur eine solche Regelung sowohl eine **unabhängige** als auch eine **bundesländerübergreifende** Gebarungskontrolle im Gemeindebereich gewährleistet. Weder die Landesrechnungshöfe noch die Gemeindeaufsicht im Sinne des Art. 119a Abs. 2 B-VG können sich letztlich in diesem Bereich wie der Rechnungshof auch in vergleichenden Darstellungen über Landesgrenzen hinweg umfassend entfalten. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, dass die Gemeindeaufsicht keine Möglichkeit hat, die Gebarung jener rechtlich selbständigen Unternehmungen oder Einrichtungen zu überprüfen, die im Eigentum von Gemeinden stehen oder von Gemeinden beherrscht werden. Die vorstehenden Überlegungen gelten sinngemäß auch für die Gemeindeverbände.

#### 5. ZUM VORSCHLAG, ALLE DURCH GESETZ EINGERICHTETEN RECHTSTRÄGER DER RECHNUNGSHOFKONTROLLE ZU UNTERWERFEN:

Dieser Vorschlag dient in erster Linie dazu, Kontrolldefizite zu vermeiden, wenn der Gesetzgeber neue Kategorien von Rechtsträgern schafft. Insbesondere im Zuge von Ausgliederungsmaßnahmen bestand in den letzten Jahren die zunehmende Tendenz, neue Anstalten des öffentlichen Rechts zu schaffen, die den bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen nicht immer eindeutig zugeordnet werden konnten. Fehlte es an klarstellenden Sonderbestimmungen über die Zuständigkeit des Rechnungshofes, wären die betreffenden Rechtsträger vielfach von der öffentlichen Finanzkontrolle ausgenommen. Im Sinne dieser Ausführungen sollte generell klargestellt werden, dass auch jedes Gebarungshandeln im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

#### 6. ZUM VERFAHREN BEI DEN KAMMERPRÜFUNGEN:

Der Vorschlag, die **verfahrensrechtlichen** Vorschriften für die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen den für den Rechnungshof allgemein geltenden Verfahrensregelungen anzugleichen, beruht auf den bisherigen Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes. In Ermangelung eindeutiger Regelungen bleibt es nämlich derzeit jeder Kammer überlassen, wie der Pflicht zur „Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes“ konkret entsprochen wird. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in seine Berichte zu bestimmten Bürozeiten bis hin zur Veröffentlichung in den einschlägigen Publikationen der Berufsvertretungen hat der Rechnungshof schon die vielfältigsten Bekanntmachungsformen vorgefunden.



Mit einer Angleichung an die sonst geltenden Regelungen wäre jedenfalls eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Rechnungshofes im Kammerbereich gewährleistet.

**7. ZUR PRÜFUNGSKOORDINATION ZWISCHEN DEN LANDESRECHNUNGSHÖFEN UND DEM RECHNUNGSHOF:**

Vor einer gesetzlichen Regelung in diesem Zusammenhang sollte auf jeden Fall Abstand genommen werden, weil sie einen massiven Eingriff in die Unabhängigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle bedeuten würde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass auch im Verhältnis zwischen dem Europäischen Rechnungshof und den einzelnen nationalen Rechnungshöfen keine derartigen Koordinationsvorschriften bestehen.

**8. BUDGETRECHT:**

Der Vorschlag betreffend die unmittelbare Übermittlung der Budgetanträge an das Parlament durch den Rechnungshof soll vor allem die Unabhängigkeit des Rechnungshofes von der Bundesregierung und sein besonderes Naheverhältnis zum Nationalrat ausdrücken. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ergibt sich keinesfalls die Notwendigkeit zu analogen Adaptierungen bei anderen Obersten Organen.

**9. ZUR FRAGE DER WORTMELDUNG IN DEN ALLGEMEINEN VERTRETUNGSKÖRPERN:**

Im Hinblick auf den geltenden Art. 123a B-VG stellt die Frage, ob und in welchem Umfang dem Präsidenten des Rechnungshofes das Recht zukommen soll, sich in allgemeinen Vertretungskörpern zu Wort zu melden, eine Verfassungsfrage dar. Ein derartiges Rederecht sollte jedenfalls in allen Angelegenheiten bestehen, die die Interessen des Rechnungshofes berühren (z.B. Änderungen der Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes bzw. der einschlägigen Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes).

**10. BERATUNGSFUNKTION:**

Was die Beratungsfunktion des Rechnungshofes anlangt, wird als wichtigstes Beispiel einer beratenden Tätigkeit auf die Stellungnahmen des Rechnungshofes zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen verwiesen. Dieser Arbeit unterzieht sich der Rechnungshof derzeit nämlich nur aufgrund einer Entschliebung des Nationalrates vom 19. März 1981.

## Entwurf für einen neuen Artikel 121 B-VG

- (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung
1. des Bundes,
  2. der Länder,
  3. der Gemeinden,
  4. der Gemeindeverbände,
  5. der Träger der Sozialversicherung,
  6. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen,
  7. der bundes- oder landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger, auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie
  8. anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger.
- (2) Der Rechnungshof überprüft ferner die Gebarung von Rechtsträgern,
1. die von Organen der in Absatz 1 genannten Rechtsträger oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der in Absatz 1 genannten Rechtsträger bestellt sind,
  2. an denen ein in Absatz 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Absatz 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt,
  3. die ein in Absatz 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht,

– 2 –

4. für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechts-träger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung trägt oder
  5. die der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterliegen.
- (3) Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Rechtsträger jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.
- (4) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die diese von der Europäischen Union in Anspruch nahmen.
- (5) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern, die der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen, zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.
- (6) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

In den Fällen der Absätze 4 oder 5 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.